

**Satzung  
der  
EL§A-Bonn e.V.**

**Beschlossen am 09.02.2000  
Zuletzt geändert am 16.02.2021**

***§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr***

I. Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Bonn der Europäischen Jurastudentenvereinigung (EL§A-Bonn) e.V.“ (nachfolgend EL§A-Bonn e.V.).

II. Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an.

III. Der Sitz der Vereinigung ist Bonn.

IV. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

***§ 2 Zweck***

I. EL§A-Bonn e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der deutschen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA International (European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).

II. EL§A-Bonn e.V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. als auch der internationalen ELSA an und unterstützt deren Ziele. Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen Juristinnen und Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.

III. Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

IV. Die Vereinigung ist eine unpolitische Vereinigung; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

***§ 3 Tätigkeit***

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Praktikantenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“ (einschließlich Rechtsakademien/Kurse), „Akademische Aktivitäten“ (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms), und „bilateraler Studienaustausch“. Sie betreut Mitglieder an der Fakultät und führt dort lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienexkursionen und Auslandsstudienberatung) entsprechend obiger Ziele durch.

***§ 4 Gemeinnützigkeit***

I. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Kostenerstattung oder sonstige Vergütung begünstigt werden.

III. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V. beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Förderung von Studierendenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten. Der Empfänger hat das Vermögen dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### ***§ 5 Organe des Vereins***

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

### ***§ 6 Finanzierung***

I. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, jedoch nur einmal im Semester.

II. Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

III. Alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

### ***§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft***

I. Mitglied der Vereinigung kann jede und jeder an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn immatrikulierte Jurastudierende, (Rechts-) Referendarin und (Rechts-) Referendar, Juristin und Jurist aus der Region oder Personen, die die obigen Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen, werden. Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

II. Der Beitritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Entscheid, der mit Gründen versehen sein muss, kann binnen eines Monats ab Zugang des Entscheids Beschwerde beim Präsidium eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### ***§ 7b Fördermitglieder***

I. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten.

II. Die Beitrittserklärung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung stehen oder ihre Unabhängigkeit und Überparteilichkeit beeinträchtigen.

III. Die fördernde Mitgliedschaft kann jederzeit durch beide Seiten gekündigt werden, seitens der Vereinigung durch den Beschluss des Vorstandes.

IV. Die fördernden Mitglieder entrichten die von der Mitgliederversammlung bestimmten Beiträge an die Vereinigung.

V. Fördernde Mitglieder haben als solche kein Stimmrecht und sie bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter sind von der Inhabung von Ämtern ausgeschlossen.

### ***§ 7c Ehrenmitglieder***

I. ELSA-Bonn e.V. hat die Möglichkeit, maximal 2 Ehrenmitglieder pro Kalenderjahr zu ernennen. Der Beschluss wird mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung gefasst.

II. Zum Ehrenmitglied ernannt werden können solche Mitglieder, die mindestens drei Jahre Mitglied von ELSA-Bonn e.V. waren und sich durch langjährige Mitgliedschaft und besonderes Engagement für die Belange des Vereins ausgezeichnet haben.

III. Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit vergeben. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.

### ***§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft***

I. Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung

a) mit dem Austritt des Mitglieds (§8 IV)

b) bei Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 7a I) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums;

c) durch Ausschluss (§ 8 III).

II. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Verzug, so kann ihn das Präsidium durch Beschluss von der Mitgliedschaft ausschließen.

III. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

IV. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum auf den Eingang der Erklärung folgenden 1. Oktober wirksam.

### ***§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung***

I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung, sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, der Schriftführerin oder des Schriftführers und Festlegung der endgültigen Tagesordnung

b) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechenschaftsberichts

c) Entlastung des Vorstands bzw. ihre Verweigerung

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung einer Umlage

f) Ausschluss von Mitgliedern.

g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung

II. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. Sie prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung durch den Vorstand und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer erstatten der das neue Präsidium wählenden Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Bericht der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.

### ***§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung***

I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester durch den Vorstand einzuberufen, ferner, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

II. Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

### ***§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung***

Ia. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Verzug sind, erhalten nur dann Stimmrecht, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Ib. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

II. Die Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Umfasst der Verein mehr als einhundert Mitglieder, wird die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn zwanzig Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme satzungsgemäß an anwesende Mitglieder delegiert haben.

IV. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

### ***§ 11a Abstimmungen und Wahlen***

I. Die Organe der Vereinigung beschließen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen werden in die abgegebenen Stimmen nicht mit einberechnet. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Wird für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine qualifizierte Mehrheit verlangt, so sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

II. Gewählt ist, wer die Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Stimmen, ansonsten - sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen - die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

III. Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim gewählt. Sonstige Wahlen sowie Abstimmungen über Beschlüsse sind nur auf Antrag geheim durchzuführen.

## **§ 12 Präsidium**

I. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Vorständin oder dem Vorstand für Finanzen. Es ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB und vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder sind dazu jeweils alleinvertretungsberechtigt.

II. Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch das Amt. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

III. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

IV. Die ordentliche Amtszeit der Präsidiumsmitglieder dauert bis zum Ende des Geschäftsjahres. Sollte eine Neuwahl des Präsidiums nicht zustande kommen, bleiben die Präsidiumsmitglieder bis zu einer vollzogenen Neuwahl im Amt.

## **§ 13 Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Vorständin oder Vorstand für Finanzen) und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung abschließend bestimmt, darf aber nicht mehr als sieben betragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Präsidiumsmitglieder, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Vorständin oder dem Vorstand für Finanzen, die jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt sind.

II. Die ordentliche Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, dauert bis zum Ende des Semesters.

III. Weitere Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Vereinigung werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben keine Vertretungsberechtigung für die Vereinigung nach Außen.

IV. Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen insbesondere zur Umsetzung der ELSA Programme „Praktikantenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“ sowie „Akademische Aktivitäten“ beitragen.

V. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluss von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern anwesend sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

VI. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

VII. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Referentin oder einen Referenten an ihre oder seine Stelle berufen. Die Referentinnen und Referenten haben kein Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

I. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und setzt die ELSA Programme um.

II. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
- b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
- c) Aufstellen des Haushaltsplans
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Vertretung gegenüber ELSA-Deutschland e.V.

### **§ 15 Nationale Vertretung**

I. Die Vertretung von ELSA-Bonn e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. erfolgt durch das in der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. vorgesehene Delegiertensystem.

II. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Generalversammlung werden vom Vorstand gewählt.

### **§ 16 Förderkreis, Kuratorium**

I. Die Vereinigung kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium geben. Mitglieder des Kuratoriums sollen natürliche und juristische Personen sein, die dem rechtswissenschaftlichen Ausbildungs- und Berufsfeld nahestehen und durch ihre Kompetenz auf diesem Gebiet der Arbeit der Vereinigung förderlich sein können.

II. Die Vereinigung kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Förderkreis errichten. Mitglieder des Förderkreises sollen natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele und Ideale von ELSA-Bonn e.V. unterstützen wollen. Im Übrigen gilt § 7b entsprechend.

### **§ 17 Satzungsänderung**

I. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge müssen mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.

II. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung. Umfasst der Verein mehr als einhundert Mitglieder, so reicht hierzu eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen von wenigstens zwanzig anwesenden Mitgliedern.

### **§ 18 Änderung des Zwecks; Auflösung des Vereins**

I. Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erfolgen.

II. Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder. Der Antrag auf Aufhebung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2021 geändert.